

# STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

## LANDESRECHNUNGSHOF

**GZ.:** LRH 50 Schu 2 - 86/6

# BERICHT

betreffend die Prüfung der Gebarung  
der Landesberufsschule Mureck

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsauftrag .....	1
II. Aufgabe, Organisation und Auslastung .....	2
III. Personelle Situation .....	8
IV. Ausgaben- und Einnahmegerbung .....	12
V. Konkrete Feststellungen zu einigen Aufwandsbereichen .....	21
VI. Schlußbemerkung .....	39



## I. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat die Gebarung der Landesberufsschule Mureck geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung, welche sich hinsichtlich des Schulbetriebes auf das Schuljahr 1984/1985, bezüglich der Gebarung jedoch auf das Wirtschaftsjahr 1985 bezieht, war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes (Anstalten des Landes) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus, oblagen die Einzelprüfungen im besonderen Regierungsrat Arnold Haas.

Das Ergebnis der Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt.

## II. Aufgabe, Organisation und Auslastung

Die Landesberufsschule Mureck ist für die theoretische und praktische Ausbildung der Lehrlinge der Berufsgruppen

Schmiede  
Spengler  
Landmaschinenmechaniker  
Schlosser und  
Karosseure

zuständig.

Die Ausbildungszeit beträgt für die Lehrlinge der Berufsgruppen Schmiede, Spengler und Karosseure dreimal acht Wochen, für die der Berufsgruppen Schlosser und Landmaschinenmechaniker mit dreieinhalb Jahren Lehrzeit dreimal acht Wochen und einmal vier Wochen.

Der Unterricht wird in drei Fachgruppen vorgenommen, und zwar beinhalten:

die Fachgruppe I      den allgemein bildenden und betriebswirtschaftlichen

die Fachgruppe II     den fachtheoretischen einschließlich fachzeichnerischen und

die Fachgruppe III    den praktischen Unterricht.

Pro Schuljahr werden fünf Lehrgänge zu je acht Wochen geführt. Auf die Lehrgänge 1 und 2 entfielen in den letzten drei Schuljahren jeweils die Vierwochenunterrichte der Schüler der Lehrberufe Schlosser und Landmaschinenmechaniker.

Der Nachvollzug der Schülerfrequenz auf der Basis der Einberufungen für das Schuljahr 1984/1985 erbrachte folgendes Ergebnis:

Die Gesamtzahl der einberufenen Schüler betrug in diesem Schuljahr 1.461. Hierbei ist einzuschränken, daß von dieser Gesamtzahl 198 Schüler auf den Vierwochenunterricht entfallen bzw. in dieser Zeit ihre dreieinhalbjährige Ausbildung vollendeten.

Für die Beurteilung der Ausgaben bzw. des Aufwandes pro Schüler, der Stundenleistung der Lehrkräfte u. a. m. ist jedoch nach Ansicht des Landesrechnungshofes relevant, wieviele Schüler in den einzelnen Lehrgängen während des gesamten Lehrgangszeitraumes von acht Wochen die Schule frequentierten.

Auf dieser Grundlage ergibt sich eine Gesamtschülerzahl von 1.362, welche sich wie folgt aufschlüsselt:

Lehrgang	Klassenanzahl		Schüleranzahl		Gesamtzahl der aufgenommenen Schüler
	8 Wochen	4 Wochen	8 Wochen	4 Wochen	
1	8	3	240	82	
2	7	4	219	116	
3	9	-	281	-	
4	9	-	255	-	
5	9	-	268	-	
			<hr/>	<hr/>	
			1.263	198	1.461
Umgerechnet auf 8 Wochen				99	1.362
				=====	

Die Schülerzahl in den einzelnen Klassen wurde von der Schulleitung folgendermaßen dargelegt:

Schülerzahl in der Klasse	Klassen im Lehrgang					
	1	2	3	4	5	
21	-	-	-	1	-	
24	-	-	-	-	1	
25	2	1	1	-	1	
26	1	1*	-	1	-	1*) 4-Wochenlehrgang
27	3*	4*	3	4	1	3*,4*) davon zwei 4-Wochenlehrgänge
28	1*	-	-	-	1	1*) 4-Wochenlehrgang
29	-	-	-	-	1	
31	-	-	-	1	1	
32	1	-	-	-	-	
33	-	-	1	-	1	
34	1	1	1	1	-	
35	1	2	-	1	1	
36	1	2*	3	-	1	2*) davon ein 4-Wochenlehrg.
	11	11	9	9	9	

=====

In den Lehrgängen 3, 4 und 5 waren somit jeweils neun Klassen in der angeführten Schülerzahl durch acht Wochen im schulischen Betrieb.

Im 1. Lehrgang waren jedoch von den elf Klassen acht durch acht Wochen und drei durch vier Wochen geführt.

Im 2. Lehrgang entfielen von den elf Klassen sogar vier auf den Vierwochenunterricht.

Somit wurden im Schuljahr 1984/1985 insgesamt 42 Klassen durch acht Wochen und sieben Klassen durch vier Wochen geführt. Das ergibt für die fünf Lehrgänge eine Klassenzahl von 45,5.

Bei Zugrundelegung des achtwöchentlichen Unterrichtes bzw. der obziierten Gesamtschülerzahl von 1.362 waren somit im Schnitt 30 Schüler in einer Klasse.

Aus der umseitigen Darstellung der effektiven Schülerzahl in den einzelnen Klassen geht allerdings hervor, daß 25 Klassen mit 21 bis 29 Schülern besetzt sind, wobei das Hauptkontingent bei 27 liegt.

Die der Lehrerbesetzung für das Schuljahr 1984/1985 zugrundeliegende Schülerzahl von maximal 36 wird nur in sechs achtwöchentlich geführten Klassen und einer vierwöchentlich besuchten Klasse erreicht.

Die für den angeführten Zeitraum ermittelte Schülerbesetzung liegt aber auch in 27 von 45,5 Klassen bereits unter dem gemäß der 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle vom 12. Juni 1985, BGBl. Nr. 271, festgesetzten Limit von maximal 33.

Die Schülerzahl ist in der Landesberufsschule Mureck ebenso wie in einigen anderen Ausbildungsbereichen rückläufig. Im Schuljahr 1984/1985 beträgt der Rückgang gegenüber 1982/1983 rund 13 %. Der Rückgang wäre sogar noch beträchtlicher, wenn nicht Lehrlinge, welche für eine Einberufung in die im Jahr 1983 in Betrieb gegangene Landesberufsschule Knittelfeld in Betracht kämen, weiterhin oder auch als Neuaufnahmen in der Landesberufsschule Mureck ausgebildet würden. Der Anteil dieser Schüler wird in einer Jahresschrift für das Berufsschulwesen in der Steiermark für das Schuljahr 1984/1985 mit 107 von 1.451 Schülern oder 7,4 % angegeben. Einzuschränken ist diese Aussage dahingehend, daß im Gegensatz zu Mureck die Landesberufsschule Knittelfeld keine Werkstätten hat. Eine Auslastung ist auch in dieser Schule nicht gegeben.

Diese Tatsache geht auch aus einer Eingabe der Landesberufsschule Knittelfeld an die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen vom 22. Mai 1984, Zl. 349/1984, betreffend die Ausbildung von sieben der Schule in Knittelfeld zugehörigen Lehrlingen der Firma Lenhardt, Bruck a.d. Mur, in der Berufsschule Mureck hervor, worin wörtlich ausgeführt wird:

"Durch den Ausfall von Lehrlingen, die zum Schulsprengel der Landesberufsschule gehören, ist weder die Schule noch das Internat, bezogen auf die vorhandene Kapazität, ausgelastet."

Das Faktum der rückläufigen Schülerzahl sowohl in der Landesberufsschule Mureck als auch in Knittelfeld ist jedenfalls gegeben. Dieser Umstand kann nur Anlaß sein, zufolge der minderen Auslastung im gesamten Schulbereich entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Um aber ein klares Bild über die effektiven Verhältnisse in den beiden Gebieten zu schaffen, müßten die Einberufungen entsprechend der Zugehörigkeit der Berufsschüler zu den jeweiligen Schulsprengeln erfolgen.

Es ist bekannt, daß die Einberufung in die Schule Mureck auf Grund der nur dort vorhandenen Werkstätten bzw. des damit möglichen praktischen Unterrichtes in bestimmten Fällen angestrebt wird. Es muß aber eingewendet werden, daß in der Berufsschule Knittelfeld bewußt von dem praktischen Unterricht Abstand genommen wurde. Hiezu hat ohne Zweifel auch die von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, Sektion Industrie, in einem Schreiben an die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen bzw. an die vormals zuständige Rechtsabteilung 13 vom 16. Jänner 1976, AZl.: S-Ind-10/4-Dr./R-76, zu GZ: 13-559 I Ki 1/25-1975 geäußerte Meinung zu diesem Problemkreis, welche nachfolgend auszugsweise wörtlich wiedergegeben wird, maßgeblich beigetragen.

"In erster Linie ist darauf hinzuweisen, daß ein Werkstättenunterricht in der Landesberufsschule schon rein zeitlich gesehen nur informativen Charakter haben und die dem Lehr-

herrn in § 9 Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz auferlegte Verpflichtung, für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen, oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen, keinesfalls ersetzen kann. Aus der genannten Bestimmung ergibt sich eindeutig, daß die im Berufsbild des Lehrberufes angeführten wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse während der Ausbildung im Betrieb zu vermitteln sind und der Lehrherr daher nicht berechtigt ist den Standpunkt einzunehmen, eine bestimmte Fertigkeit oder Kenntnis wird ohnehin in der Berufsschule vermittelt, sodaß sich deren Vermittlung im Rahmen der betrieblichen Ausbildung erübrigt. Die Erfüllung dieses Berufsbildes durch den Lehrbetrieb ist daher ein eindeutiger gesetzlicher Auftrag, der durch einen Werkstättenunterricht in einer Landesberufsschule nicht ersetzt werden kann. Abgesehen davon glaubt die Sektion Industrie, daß ein Werkstättenunterricht kaum geeignet ist, die erwünschte geistige Entspannung bei den Lehrlingen herbeizuführen und wird die Vertrautheit im Umgang mit Maschinen am besten im eigenen Lehrbetrieb erworben, wo eine spezifische Schulung möglich ist. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß schon derzeit 2/3 der für eine Einschulung in Knittelfeld in Frage kommenden Lehrlinge ihre Ausbildung in Betrieben mit eigenen Lehrwerkstätten absolvieren. Die Ausstattung der industriellen Lehrbetriebe des restlichen Lehrlingsdrittels ist aber so geartet, daß deren fachliche Ausbildung auch ohne Werkstättenunterricht in der Landesberufsschule als gesichert zu betrachten ist."

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes müßte grundsätzlich getrachtet werden, die Einberufungen sowohl in der Berufsschule Mureck als auch in Knittelfeld in erster Linie auf eine Auffüllung der nicht vollen Schülerklassen auszurichten und den effektiven Verhältnissen auch die Lehrerbesetzung anzugleichen.

### III. Personelle Situation

Die Berufsschule Mureck wird von Berufsschuldirektor Ing. Max Tomka geleitet. Als Direktorstellvertreter fungiert Klaus Reisinger. Letztgenannter ist gleichzeitig Leiter des der Berufsschule Mureck angeschlossenen Schülerinternates, das von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark geführt wird.

Die Vorgenannten sind ebenso wie die in der Schule tätigen Berufsschullehrer Landesbedienstete. Der Bund refundiert jedoch dem Land Steiermark auf Grund des Finanzausgleiches 50 % der anerlaufenden Personalkosten. Der Aufwand wird im Abschnitt IV eingehender erörtert.

Der Berufsschuldirektor und dessen Stellvertreter sind grundsätzlich vom Unterricht befreit. Effektiv in der Fachgruppe I geleistete Unterrichtsstunden werden gesondert vergütet.

Außer den Berufsschullehrern sind in der Berufsschule Mureck vier Ganztags- und zwei Halbtagsbeschäftigte tätig. Es sind dies zwei Verwaltungsbedienstete, zwei Hauswarte und zwei halbtagsbeschäftigte Reinigungskräfte.

Die Schulwarte und die Reinigungskräfte besorgen sämtliche Reinigungsarbeiten inklusive Schneeräumung, Heizung, Gartenpflege u. dgl. Die Schule verfügt über einen Traktor mit Schneeräumschild sowie über einen Kraftwagen VW-Kombi. Den Fahrdienst versorgen die Schulwarte.

Die Dienstzeiten dieses Personenkreises sind der Beilage 1 zum gegenständlichen Bericht zu entnehmen.

Die Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer ist gesetzlich geregelt. Sie beträgt für den Unterricht in den Gegenständen

der Fachgruppe I	23	Wochenstunden
der Fachgruppe II	23	Wochenstunden
der Fachgruppe III	26,5	Wochenstunden.

Die Auswertung der von der Schulleitung erbrachten Stundenleistungsmeldung erbrachte für das Schuljahr 1984/1985 folgendes Ergebnis:

### 1. Fachgruppe I

Der Schuldirektor und dessen Stellvertreter haben - wie bereits angeführt - keine Stundenverpflichtung, erbrachten aber eine Schulleistung zwischen vier und acht Stunden.

Anzahl der Lehrkräfte: Vier.

Absenzen: Eine Lehrkraft, Besuch der Berufspädagogischen Akademie (BPA), somit freigestellt.

Stundenleistung: Eine Lehrkraft liegt mit 21 Stunden im 2. Lehrgang und je 22 Stunden im 3. und 4. Lehrgang unter dem Limit von 23 Stunden.

### 2. Fachgruppe II

Anzahl der Lehrkräfte:

1. Lehrgang: Sieben, davon eine mit 22 Stunden unter dem Limit von 23.

2. Lehrgang: Sieben, davon eine mit 21 Stunden unter dem Limit von 23.

3.,4.u.5.Lehrgang: Sechs.

Absenzen: Eine Lehrkraft, Besuch der BPA, somit freigestellt.

### 3. Fachgruppe III

Anzahl der Lehrkräfte:

1. Lehrgang: 13  
2.-5. Lehrgang: 12

Somit waren im Schuljahr 1984/1985 zusammengefaßt

im 1. Lehrgang	24 Lehrkräfte
im 2. Lehrgang	23 Lehrkräfte
im 3. Lehrgang	22 Lehrkräfte
im 4. Lehrgang	22 Lehrkräfte
im 5. Lehrgang	22 Lehrkräfte

im schulischen Betrieb tätig.

Der Turnunterricht wird von den Berufsschullehrern gehalten. Der Religionsunterricht obliegt einer eigenen Kraft. Diese ist in der obzitierten Anzahl von Lehrkräften nicht einbezogen.

Das Leistungsausmaß der Berufsschullehrer wird neben dem normalen Unterricht im Sinne des Lehrplanes in seiner Höhe von einigen Faktoren mitbestimmt. Hiezu zählen zunächst die sogenannten Abschlagsstunden, welche beispielsweise von den Klassenvorständen oder von Lehrkräften für Kustodenaufgaben in Anspruch genommen werden. Weiters werden seit dem Schuljahr 1984/1985, entsprechend der Schulorganisationsgesetz-Novelle, Leistungsgruppen geführt. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse werden in der Berufsschule Mureck drei Gegenstände in Leistungsgruppen unterrichtet. Es sind dies:

in der Fachgruppe I      Wirtschaftsrechnen  
                                         mit Buchführung (WRB)  
                                         und

in der Fachgruppe II      Fachrechnen und  
                                         Fachkunde.

Wie aus der nachfolgenden Ausgabendarstellung ersichtlich ist, wurden den Lehrkräften der Landesberufsschule Mureck im Wirtschaftsjahr 1985 für Mehrleistungen insgesamt S 3,072.596,60 vergütet. An Belohnungen als Abgeltung von administrativen Arbeiten (z. B. Klassenvorstandstätigkeit) fielen im gleichen Zeitraum Kosten von insgesamt S 162.553,-- an.

#### IV. Ausgaben- und Einnahmengerbung

Der Aufwand für die Berufsschulen wird getrennt in zwei Untervoranschlägen (UV), und zwar

- UV 22008 "Berufsschulen, allgemeiner Aufwand" und
- UV 22009 "Berufsschulen, Betriebsaufwand gemäß § 25 des Berufsschulorganisationsgesetzes 1979"

veranschlagt und verrechnet.

Der im UV 22008 verrechnete Aufwand wird vom Land Steiermark zur Gänze getragen. Der im UV 22009 verrechnete Betriebsaufwand dient als Berechnungsgrundlage für die Errechnung der Schulerhaltsbeiträge, die von den Gemeinden im Sinne des § 26 Berufsschulorganisationsgesetz dem Land Steiermark zu zahlen sind.

Dieser Beitrag wurde für das Jahr 1985 mit S 1.000,-- pro Schüler und Lehrgang veranschlagt.

Die Schulerhaltsbeiträge sind zum Betriebsaufwand zu leisten. Hierzu gehören die Wasser- und Kanalisationsgebühren, die Kosten der Instandhaltung der Schuleinrichtung und der Bereitstellung der Schulfürde sowie die Kosten für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulliegenschaften mit Ausnahme der Dienst- und Naturalwohnungen.

Gemäß § 26 Abs. 1 des Berufsschulorganisationsgesetzes 1979 wird die Bemessungsgrundlage für den von den Gemeinden zu leistenden Schulerhaltsbeitrag dadurch ermittelt, daß der veranschlagte Betriebsaufwand des jeweils kommenden Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der steirischen Berufsschulpflichtigen, die im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr eine steirische Berufsschule besucht haben, geteilt wird.

Der Landesrechnungshof hat daher im Zuge der gegenständlichen Prüfung u. a. auch diesen Betriebsaufwand eingehend betrachtet. Hierbei ist nicht unwesentlich, daß der Berufsschule Mureck ein von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft geführtes Schülerinternat angeschlossen ist und zentrale Versorgungseinrichtungen bestehen, die einen bedeutenden Kostenfaktor darstellen. Hierzu zählt auch die Tätigkeit der Schulwarte mit den diversen Arbeiten in den Außenbereichen, speziell während der Wintermonate.

Die Landesberufsschule Mureck verfügt über einen "Eisernen Vorschuß", aus dem Rechnungen bis zu einer gewissen Betragshöhe und unter Bedachtnahme auf den Zeitpunkt im Jahresablauf angewiesen werden können bzw. anzuweisen sind. Hierzu die wesentlichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen:

1. Die Schulleitung verfügt über einen "Eisernen Vorschuß", und zwar
  - a) in der Höhe von S 75.000,-- als EV/A für den Allgemeinen Aufwand bzw. den UV 22008 mit einer Verfügungs- und Anweisungsberechtigung bis S 5.000,-- und
  - b) in gleicher Höhe als EV/B für den Betriebsaufwand gemäß § 25 Berufsschulorganisationsgesetz 1979 bzw. den UV 22009 mit einer Verfügungs- und Anweisungsberechtigung bis S 10.000,--.
  
2. Der Rechnungsabschluß wird in der Landesberufsschule Mureck jeweils mit Ende Oktober vorgenommen. Nach diesem Zeitpunkt, d. h. bis Ende Dezember des laufenden Jahres, sind Fakturen über S 1.000,-- an die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen zu übersenden, welche die Überweisung des Rechnungsbetrages zulasten des laufenden Wirtschaftsjahres nach Maßgabe der vorhandenen Kreditmittel veranlaßt. Rechnungen unter S 1.000,-- werden von der Schulleitung behandelt. Die Kreditmittel belasten jedoch das jeweils nächstjährige Jahresbudget.

Die Landesberufsschule Mureck wird voranschlags- und rechnungs-  
abschlußmäßig nicht für sich ausgewiesen, sondern ist in den  
Gesamtansätzen bzw. -erfolgsziffern für alle Berufsschulen in den  
UV 22008 und 22009 enthalten. Der Ausgaben- und Einnahmenerfolg  
der Einzelbereiche bzw. für die gegenständliche Berufsschule im  
Wirtschaftsjahr 1985 mußte daher gesondert in der Abteilung für  
gewerbliche Berufsschulen als Aufsichtsbehörde anhand eines EDV-  
Ausdruckes ermittelt werden. Ausgenommen hievon ist der Personal-  
aufwand, der dem Landesrechnungshof von der Landesbuchhaltung  
schriftlich bekanntgegeben wurde.

Nachstehend wird das Ergebnis der Ermittlungen zusammengefaßt dar-  
gelegt:

Sachausgaben UV 22008	S	2,573.441,76
Sachausgaben UV 22009	S	1,351.008,48
Personalausgaben - inkl. Bundesbeitrag (Berufsschullehrer)	S	13,021.298,10
Personalausgaben - Sonstige	S	1,278.712,70
Gesamtausgaben	S	18,224.461,04 =====

Einnahmen:

UV 22008	S	56.568,87
50 % der Personal- ausgaben - Bund	S	6,510.649,05
Gemeindebeitrag	S	1,362.000,--
	S	7,929.217,92
Gesamtabgang	S	10,295.243,12 =====

Aus diesem Erfolgsbild ergibt sich unter Zugrundelegung des  
Gesamtabganges und der Schülerzahl von 1.362, welche durch acht  
Wochen die Schule frequentierten, pro Schüler ein Abgang von  
S 7.558,92.

Von den Sachausgaben entfielen auf einen Schüler S 2.881,39.

Eine genaue Aufschlüsselung der Sach- und Personalausgaben ist den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen:

### Personalaufwand

#### 1. Landesbedienstete

##### Schulwarte:

Schadl Erich I-XII/85	S 190.676,40	
Maier Josef I-VIII/85	S 337.609,--*	
Lafer Franz X-XII/85	S 44.160,--	S 572.445,40

##### Kanzleibedienstete:

Kaufmann Martha I-XII/85	S 259.922,80	
Potzer Barbara I-III/85	S 49.243,70	
Novak Brigitte 15.IV.-XII/85	S 184.672,30	S 493.838,80

##### Reinigungskräfte (Halbtagsbeschäftigte):

Posch Stefanie I-XII/85	S 110.050,--	
Tinauer Elisabeth I-XII/85	S 102.378,50	S 212.428,50
		S 1,278.712,70
		=====

\*) Enthalten: Abfertigung S 159.240,--  
Urlaubsentschädig. S 17.351,--

2. Berufsschullehrer Gesamtaufwand S 13,021.298,10  
=====

##### Post Anteile (ausgewiesen bzw. ermittelt):

5656 Mehrleistungsvergütungen	S 3,072.596,60
5675 Belohnungen und Geldaushilfen (VB)	S 61.522,90*
5631 Bildungszulage	S 34.563,70
5635 Fahrtkostenzuschüsse	S 166.675,--

\*) Post 5675: Es konnte nur der Anteil an Belohnungen und Geldaushilfen hinsichtlich der Vertragsbediensteten ermittelt werden.

Ausgaben- und Einnahmengerbung 1985

lt. EDV-Ausdruck

Ausgaben

UV 22008	Anlagen - Post 0429	S	25.578,--
	Post 0639	S	379.575,04
	Sonstige Sachausgaben Posten 4000 - 7298	S	2,168.288,72
UV 22009	Sonstige Sachausgaben Posten 4000 - 7298	S	1,351.008,48
		S	3,924.450,24 =====

Einnahmen

UV 22008	Posten 8060 - 8299	S	56.009,10
	Ansatz 910005 (Zinsenerträge der abgelegten Kassenmittel)		
	Post 8293	S	559,77
		S	56.568,87 =====

Sonstige Sachausgaben (UV 22009)

<u>Post</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>VA-Ansatz</u>		<u>Erfolg</u>
4000	Geringw.Wirtschaftsgüter	S	15.000,--	S 12.617,30
4020	Verbrauchsgüter f. inner- betriebl. Leistungen	S	5.000,--	S 1.460,10
4510	Brennstoffe	S	1,000.000,--	S 877.579,98
4540	Reinigungsmittel	S	20.000,--	S 25.078,47
4590	Sonst. Verbrauchsgüter	S	12.000,--	S 15.361,60
	Übertrag	S	1,052.000,--	S 932.097,45

<u>Post</u>	Bezeichnung	VA-Ansatz	<u>Erfolg</u>
	Übertrag	S 1,052.000,--	S 932.097,45
6000	Energiebezüge	S 175.000,--	S 348.034,93
6180	Instandhaltung der Schulinrichtung	S 1.000,--	-
7100	Öffentliche Ausgaben	S 50.000,--	S 52.342,40
7270	Entgelte f. Leistungen durch Einzelpersonen	S 2.000,--	S 490,--
7280	Entgelte f. Leistungen von Firmen	S 25.000,--	S 18.043,70
7298	Sonst. geringf. Ausgaben	S 1.000,--	-
		S 1,306.000,-- =====	S 1,351.008,48 =====

Sonstige Sachausgaben (VA 22008)

Post	Bezeichnung	VA Ansatz S	Erfolg	Erfolg (Kredit II) S
4000	Geringw.Wirtsch.Güter	90.000,--	122.219,54	Kredit I 191.493,16
4011	Verbr.Leiter f.Schul u. Ausbildg.(Arbeitsmittel)	130.000,--	146.012,48	Kredit I 699.367,61
4012	detto (Lernmittel)	5.000,--	-	Kredit I 39.800,07
4013	detto (Sonstiges)	6.000,--	3.360,--	-
4020	Verbr.Güter f. immer- betr.Leistungen	2.000,--	5.336,92	9.630,--
4090	Ersatzteile	18.000,--	12.371,60	
4560	Schreib-u.sonst. Büromittel	6.000,--	10.573,10	
4570	Druckwerte	40.000,--	50.981,86	
4590	Sonst.Verbr.Güter	40.000,--	30.279,74	
6000	Energiebezüge	368.000,--	367.452,19	
6130	Instandh.v.Grundstücks- einrichtungen	2.000,--	1.284,--	
6140	Instandh.v.Gebäuden	30.000,--	36.766,70	
6141			-	259.505,78
6160	Instandhaltung v.Maschinen u.masch.Anlagen	40.000,--	28.054,43	Kredit I 14.678,--
6180	Instandh.v.Betriebs- ausstattung	70.000,--	46.535,26	-
6301	Leist.d.Post (Porto)	22.000,--	17.758,10	
6302	detto (Telefon)	32.000,--	38.142,10	
6700	Versicherungen	7.000,--	5.780,50	
7021	Benützungsgebühren f. Sportanlagen	10.000,--	2.000,--	
7100	Öffentl.Abgaben	3.000,--	3.330,--	
7232	Repräsentationsausgaben	17.000,--	4.225,90	
7279	Sonst.Entgelte f.Leist. v.Einzelpers.	2.000,--	-	
7280	Entgelte f. Leist.v. Firmen	10.000,--	19.159,20	
7297	Bes.Aufwend.f.Schüler	2.000,--	1.880,--	
7298	Sonst.geringfügige Ausg.	1.000,--	310,48	
		953.000,--	953.814,10	1,214.474,62

Hinsichtlich des erwähnten EDV-Ausdruckes betreffend die Ausgaben und Einnahmen im Wirtschaftsjahr 1985 ist folgendes festzustellen:

- a) Der Kreditansatz bei Voranschlagsansatz 220089, Post 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter), wird mit S 60.000,-- ausgedruckt und der Ausgabenerfolg mit S 122.219,54 angegeben. Das würde eine Ausgabenüberschreitung von S 62.219,54 bedeuten. Effektiv wurde aber diese Post um S 30.000,-- aufgestockt. Ein Betrag in dieser Höhe ist auch zu Post 4000 ausgewiesen, wurde aber unrichtigerweise einem anderen Kredit zugeordnet.
- b) Der EDV-Ausdruck sieht nach der Saldierung der einzelnen Posten bzw. Postengruppen die Summierung aller Kreditansätze sowie der Erfolgsbeträge ohne Rücksichtnahme darauf, ob es sich um Ausgaben oder Einnahmen handelt, vor. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß hiermit keine brauchbare Aussage getroffen wird. Vielmehr müßte auf diese Weise ein Bild über die Summe aller Ausgaben und Einnahmen gegeben werden.

In der gegenwärtigen Form entspricht der EDV-Ausdruck in den angeführten Punkten jedenfalls nicht seinem ursächlichen Sinn, nämlich einen vollinhaltlichen Einblick in die Gebarungsverhältnisse zu bieten.

Wie bereits erwähnt, steht der Landesberufsschule Mureck - ebenso wie den anderen Berufsschulen - für Ausgaben ein sogenannter "Eiserner Vorschuß" zur Verfügung.

Nach Verbrauch des Vorschußbetrages erfolgt dessen Abrechnung mit der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen und in weiterer Folge die Auffüllung des Vorschusses durch die Landesbuchhaltung.

In der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember jeden Jahres werden die Zahlungen für den laufenden Jahreskredit ausschließlich von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen vorgenommen, um

Kreditüberschreitungen zu vermeiden. Die Ausgabenbelege werden der Abrechnung beigelegt, durch die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen sowie durch die Landesbuchhaltung geprüft und den Berufsschulen rückgemittelt.

In Wiederholung des Vorschlages des Landesrechnungshofes im Bericht vom 9. Oktober 1986, GZ: LRH 50 Schu 1 - 1985, über die Prüfung der Einnahmen- und Ausgabegebarung der Landesberufsschulen I bis XI Graz wird zur Verrechnung durch "Eisernen Vorschuß" grundsätzlich festgestellt, daß eine Umstellung auch der von der Landesberufsschule Mureck in Eigenverantwortlichkeit getätigten Gebarung auf eine Geldtagebuchverrechnung zu empfehlen wäre.

Diese Verrechnungsweise wird in der überwiegenden Zahl der Landesanstalten und Landesdienststellen gehandhabt und würde eine Vereinfachung bedeuten. Dies deshalb, weil durch die regelmäßige monatliche Buchung der Gebarung die Vorschußabrechnung mit ihrem Instanzenweg von den Schulen über die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen und die Landesbuchhaltung zurück zu den Schulen unterbleiben könnte. Darüberhinaus wäre es durch die ständige haushaltsmäßige und kassentechnische Belegprüfung durch die Landesbuchhaltung möglich, inhaltliche und formelle Fehler umgehend festzustellen, zu beheben und für die Zukunft zu verhindern. Ein weiterer Sicherheitsfaktor ist durch die in der Geldtagebuchführung gegebene kassenmäßige Einbeziehung aller Gebarungsfälle der "Durchlaufenden Gebarung" gegeben.

Bei einer Abrechnung über ein Geldtagebuch würden auch die Einnahmen miteinbezogen werden, sodaß die Einnahmenüberweisung auf das Konto der Landesregierung bei der Hypo-Bank und damit eine weitere Verrechnungsvariante wegfallen würde.

## V. Konkrete Feststellungen zu einigen Aufwandsbereichen

Wie aus der Darstellung der Gebarung hervorgeht, wird die Höhe des Abganges von den Personalausgaben wesentlich mitbestimmt. Hierbei ist nicht relevant, daß der Bund dem Land Steiermark 50 % des Aufwandes für die Berufsschullehrer vergütet, da letztlich die öffentliche Hand die Gesamtkosten zu tragen hat.

Der Landesrechnungshof verweist im Zusammenhang mit der Anzahl von Lehrkräften jedenfalls wiederum darauf, daß im Schuljahr 1984/1985 von den 45,5 Klassen in der Landesberufsschule Mureck die für die Lehrerbesetzung im Schuljahr 1984/1985 maßgebliche Schülerzahl von maximal 36 nur in sechs achtwöchentlich geführten Klassen und einer vierwöchentlich besuchten Klasse erreicht wurde. 25 Klassen waren in diesem Zeitraum mit 21 bis 29 Schülern besetzt, wobei das Hauptkontingent bei 27 liegt.

Hiezu kommt, daß in der Landesberufsschule Mureck ebenso wie in anderen Ausbildungsbereichen die Schülerzahl rückläufig ist und beispielsweise von 1982/1983 auf 1984/1985 im Ausmaß von rund 13 % gegeben war. Die Höhe der für das Wirtschaftsjahr ermittelten Personalausgaben von S 14.300.010,80 wird allerdings - wie bereits erwähnt wurde und aus der Kostendarstellung auf Seite 15 ersichtlich ist - von den Mehrleistungsvergütungen (S 3.072.596,60) und Belohnungen (inklusive Geldaushilfen) mitbestimmt.

Konkret wurde hinsichtlich der Belohnungen inklusive Geldaushilfen festgestellt, daß an die Vertragsbediensteten im Wirtschaftsjahr 1985 zusammen S 61.522,90 aus der zuständigen Haushaltspost 5675 bezahlt wurden. Hierin sind Belohnungen als Abgeltung der administrativen Arbeiten im Ausmaß von S 23.913,-- enthalten. Der Rest entfällt beispielsweise auf Geldaushilfen aus Anlaß des Besuches der Berufspädagogischen Akademie des Bundes oder solche aus Anlaß einer Eheschließung.

Den Erfassungsbelegen für Belohnungen, welche dem Landesrechnungshof seitens des Landesschulrates beigelegt wurden, ist zu entnehmen, daß die pragmatisierten Lehrkräfte als Abgeltung der administrativen Arbeiten im Wirtschaftsjahr 1985 zusammen S 138.640,-- erhielten.

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der Ausführungen der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen ergab sich, daß die Höhe bzw. der Auszahlungsgrund der von dieser Abteilung gewährten Aufwendungen verordnungs- bzw. erlaßmäßig nicht geregelt sind. Die Zuwendungen, die im Jahr 1984 gewährt wurden, bewegten sich zwischen S 500,-- und S 5.000,-- und wurden für verschiedene Zwecke ausbezahlt, wie z. B. als "Geldaushilfen", als "Geburtenbeihilfen", für "Bildungsreisen", für "Besondere Leistungen", als "Zuschüsse zu den Kosten für den Besuch von Fortbildungskursen" u. dgl. Nach Auskunft der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen werden derartige Zuschüsse auch an Lehrer gewährt, wenn diese im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung oder eines Kurses auf Überstunden verzichten müssen und so einen finanziellen Verlust erleiden würden.

Diese Begründung erscheint dem Landesrechnungshof deshalb nicht unbedingt stichhältig, weil berücksichtigt werden muß, daß bei dem bestehenden Vergütungssystem der Lehrer die Entschädigungen für diese Überstunden von einer anderen Lehrkraft in Anspruch genommen werden.

In der genannten Jahressumme sind weiters die Abgeltungen für den administrativen Mehraufwand der Berufsschullehrer enthalten, die vom Landesschulrat im Wege der Bezugsanweisung mitausbezahlt werden.

Keineswegs unerheblich ist der Sachaufwand, den das Land Steiermark zulasten des Untervoranschlags 22008 zur Gänze zu tragen hat

und der im Wirtschaftsjahr 1985 insgesamt S 2,573.441,76 betrug. Auf die "Sonstigen Sachausgaben", welche speziell von der Schule verwaltet werden, entfallen hievon S 953.814,10.

Der Landesrechnungshof hat die Ausgaben- und Einnahmengerbung im Schulbereich eingehend geprüft. Nachfolgend werden die wesentlichen Feststellungen, welche Anlaß zu einer Bemängelung gaben, aber auch Empfehlungen beinhalten, punkteweise dargelegt:

# 1. Wärmemäßige Versorgung der Landesberufsschule

Die Landesberufsschule Mureck verfügt über eine Heizungsanlage, welche das angeschlossene Internat wärmemäßig, und zwar auch mit Warmwasser, mitversorgt. Die Anlage wurde erneuert und ist modernisiert im September 1985 in Betrieb gegangen. Mit der Firma Krobath, Feldbach, besteht ein Servicevertrag. Als Betriebsmittel wird Heizöl extraleicht verwendet. Die Betreuung der Anlage erfolgt durch die Schulwarte.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, die das der Landesberufsschule Mureck angeschlossene Internat führt, für die Inanspruchnahme der Heizungsanlage seit Juni 1981 keinen Kostenanteil trägt. Der letzten Anteilszahlung von S 655.108,33 lag die Verfügung der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen vom 8. September 1981, GZ: BS-559 II Mu 3-B-3/2-1981, zugrunde. Gemäß der zitierten Verfügung schlüsselte sich der Kostenanteilsbetrag folgendermaßen auf:

Heizölkosten	I - XII/1980	S	957.615,24
Heizölkosten	I - VI/1981	S	679.970,90
Brennerservice		S	<u>38.727,60</u>
		S	1.676.313,74
Davon 35,8 % Kostenanteil =		S	600.120,32

Arbeiten eines Schulwartes  
während der Heizperioden:

I - III/1980	S	38.239,--
IX - XII/1980	S	55.161,70
I - III/1981	S	40.716,40
	S	134.117,10
Davon 41 % Kostenanteil:	S	54.988,01
	S	<u>655.108,33</u>
		=====

Die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen begründet das Unterbleiben der Kostenvorschreibungen seit Juni 1981 damit, daß trotz wiederholter mündlicher Verhandlungen über den Aufteilungsschlüssel keine Einigung erzielt werden konnte.

Eine erst mit Schreiben vom 16. Jänner 1986, GZ: ABS - 73 Mu 2/16 - 1985, der Kammer vorgeschriebene Akontozahlung von S 500.000,-- war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht bezahlt.

Der Landesrechnungshof errechnete auf der Basis des für den Zeitraum 1980/1981 angewendeten Aufteilungsschlüssels allein für das Jahr 1985 einen Kostenanteil von S 363.226,--. Damit ist bis Jahresende 1985 bereits ein Betrag von ca. 1,5 Mio. S ausständig.

Seit Inbetriebnahme der neuen Anlage ist der tatsächliche Wärmeverbrauch des Internates durch einen Wärmeeinheitenzähler möglich. Es wäre daher der Wert der Wärmeeinheit festzusetzen und neben der Leistung der Schulwarte und den Reparaturkosten auch der Stromverbrauch der Anlage anteilmäßig mitzuberücksichtigen.

Darüberhinaus vertritt der Landesrechnungshof die Meinung, daß die Kammer der gewerblichen Wirtschaft verpflichtet wäre, auch zu den Kosten für die Erneuerung bzw. Modernisierung der Heizungsanlage einen angemessenen Beitrag zu leisten. Hierbei ist nicht unwesentlich, daß die neue Anlage einen wirtschaftlicheren Betrieb und damit einen geringeren Betriebsaufwand garantieren muß und damit auch der Kostenanteil sinken wird.

Es erscheint dem Landesrechnungshof jedoch unverständlich, daß die Gespräche der zuständigen Abteilung über die Kostenaufteilung selbst nach mehr als vierjähriger Dauer zu keinem Ergebnis geführt haben. Abgesehen davon, daß zügig geführte Gespräche längst ein entsprechendes Ergebnis gebracht hätten, hätte die

zuständige Abteilung zumindest durch Akontovorschreibungen für den zeitgerechten Eingang der Einnahmen sorgen müssen.

2. Im Schulbereich ist ein Kanzleiraum an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft vermietet. Wenngleich die Schule im Internatsbereich für Lehrzwecke Räumlichkeiten in Anspruch nimmt, muß auf den besonders niedrig gehaltenen Mietpreis inklusive Strom und Reinigung von jährlich S 246,60 + 10 % MWSt. hingewiesen werden. Außerdem wäre eine Kostenbeteiligung für die Benützung des beheizten Schwimmbades durch die Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Erwägung zu ziehen.
3. Im Jahr 1985 wurden für Reparaturen des schuleigenen Fotokopiergerätes "Artaker" insgesamt S 7.087,20 aufgewendet. Seit 6. März 1986 verfügt die Berufsschule Mureck über ein vom Land Steiermark angemietetes Fotokopiergerät "Canon".

Im Zuge einer sparsamen Wirtschaftsführung hätte die Anmietung des kostengünstigeren Gerätes früher erfolgen müssen. Jedenfalls wären die verhältnismäßig hohen Reparaturkosten nicht mehr aufzuwenden gewesen.

Die Möglichkeit der preiswerten Anmietung von Fotokopiergeräten ist auch für den Bereich der Berufsschulen seit Jahren möglich. Die entsprechende Koordinierung durch die zuständige Abteilung ist offensichtlich unterblieben. Überdies sind überhaupt keine Erlöse für eine private Benützung des Fotokopiergerätes festzustellen.

4. Bei der Firma Büroorganisation Cäsar, Leibnitz, wurde laut Faktura vom 7. Dezember 1984 ein Sharp-Elektronenrechner,

Modell 1197, zum Preis von S 1.390,-- angekauft. Die Rechtsabteilung 10 kaufte Geräte dieses Modells zu diesem Zeitpunkt zu einem Bestpreis von S 989,40. Der Mehrpreis beträgt somit S 400,60.

Der Landesrechnungshof weist auf diesen Beispielsfall deshalb hin, weil die Kontaktnahme mit einer Zentralstelle, welche sich nur mit Büromaschinen beschäftigt, auch aus fachlichen Gründen zweckmäßig erscheint und in jedem Fall gepflogen werden sollte.

5. Die Schulleitung darf im Einzelfall bei Ausgaben zulasten der UV 22008 (Allgemeiner Aufwand) Leistungen bzw. Lieferungen nur bis zu S 5.000,-- vergeben und auch abrechnen. Diese haushaltsrechtliche Vorschrift wird durch Auftragsteilungen und dementsprechende Rechnungslegung umgangen. Hiezu einige Beispiele:

a) Bei der Firma Großschädl, Graz, bestellt die Schulleitung wiederholt diverses Werkzeug. Hiebei wurde festgestellt, daß beispielsweise jeweils am 14. Jänner 1985 zwei Lieferungen erfolgten, welche auch jeweils mit Faktura vom 21. Jänner 1985 verrechnet wurden. Die Rechnungsbeträge lauten auf S 4.177,55 bzw. auf S 3.920,39.

Abgesehen von der offensichtlichen Auftragsteilung ist die Vergabe ohne Einholung von Konkurrenzangeboten sowie ohne Bestätigung der Preisangemessenheit erfolgt.

Die Zusammengehörigkeit der von der Schulleitung veranlaßten gleichzeitigen Bestellung aller in den beiden Fakturen verrechneten Waren ist auch daraus ersichtlich, daß die Lieferscheine Nr. 016596 und Nr. 016598 Rechnungen zugeordnet sind, denen sie warenmäßig nicht zugehören.

Diese Umstände sind weder der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen noch der Landesbuchhaltung anlässlich deren Belegskontrolle aufgefallen. Zumindest fehlt jeglicher Hinweis auf diese Mängel seitens dieser Stellen.

- b) Die Firma Konrad, Weitersfeld, wurde von der Schulleitung mit drei gleichlautenden Schreiben vom April 1985 (ohne genaue Datumsangabe) beauftragt, zwei Kanzleiräume in der Direktion zu tapezieren. Konkret handelt es sich um Arbeiten, die laut den vorliegenden drei Rechnungen in der Zeit vom 4. bis 9. April 1985 durchgeführt wurden. Der Aufwand hierfür betrug insgesamt S 11.433,55. Verrechnet wurden (wörtlich wiedergegeben):

lt. Faktura vom 19. April 1985

3 Rollen Tapeten f.Dion.Kzl. geliefert		
à S 246,54	S	739,62
Bürodecke m. Leimfarbe gestrichen	S	417,--
Für 10 Rollen Tapeten: Wände Leimfarbe abgeschert, tiefgrundiert, gespachtelt und vorgestrichen	à S 150,--	S 1.500,--
	S	2.656,62
+ 20 % Mehrwertsteuer	S	531,32
	S	3.187,94
		=====

lt. Faktura vom 12. April 1985

10 Rollen Tapeten f.Büro	à S 87,51	S 875,10
10 Rollen Tapeten verklebt	à S 200,--	S 2.000,--
		S 2.875,10
+ 20 % Mehrwertsteuer		S 575,02
		S 3.450,12
		=====

und lt. Faktura vom 12. April 1985

Direktionskanzlei:		
Decke m. Leimfarbe neu gestrichen		S 417,--
6 Rollen Tapeten geliefert	à S 246,54	S 1.479,24
6 Rollen Tapeten: Alte Tapeten entfernt, alles verspachtelt u. neu verklebt	à S 350,--	S 2.100,--
		S 3.996,24
+ 20 % Mehrwertsteuer		S 799,25
		S 4.795,49"
		=====

Außer der bewußten Auftrags- und Rechnungsteilung muß der Landesrechnungshof bemängeln, daß der Auftrag ohne Einholung von Konkurrenzangeboten erfolgte.

- c) Die Schulleitung vergibt bei Bedarf diverse Farben, Lacke und Anstreicherbedarf sowohl an die Firma Knobloch als auch an die Firma Polanec, beide Mureck.

Auch für diese Lieferungen wären Vergleichsanbote einzuholen.

6. Für Gas- und Sauerstofflieferungen hat die Landesberufsschule Mureck im Wirtschaftsjahr 1985 (ab November 1984 bis inklusive Oktober 1985) S 75.157,20 ausgegeben. Hinzu kommen noch die Kosten für den Transport der leeren sowie der abgefüllten Flaschen in der Höhe von zusammen S 15.513,60. Letztere Leistung wird von der Schulleitung der ortsansässigen Firma Körper übertragen.

Im Hinblick darauf, daß für die Gas- und Sauerstofflieferungen ausschließlich die Firma Buchbauer & Co., Graz, in Betracht kommt, ist neben dem Verbrauchsumfang nur die günstigste Transportvariante zu prüfen. Hinsichtlich des Transportes der Leer- sowie der gefüllten Flaschen wurde vom Landesrechnungshof folgendes ermittelt:

Wie bereits erwähnt, werden diese Leistungen von der Schulleitung exklusiv der ortsansässigen Transportfirma Körper übertragen.

Die eingesehenen Rechnungen der genannten Firma betreffend das Wirtschaftsjahr 1985 weisen folgende Preisbildung aus:

- a) Transport von Leer- oder abgefüllten Flaschen  
ab 6 Einheiten  
Kosten per Einheit S 33,--
- b) Transport bis zu 6 Einheiten  
Kosten per Einheit S 65,--

Durch eine entsprechende Disposition müßte der Preisvorteil optimal genutzt werden. Darunter ist zu verstehen, daß nach Möglichkeit immer der Transport von mindestens sechs Flaschen angestrebt werden sollte.

Nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes wurde jedenfalls dieser Prämisse bei acht Lieferungen im angeführten Zeitraum nicht Rechnung getragen. Durch den hierbei durchgeführten Transport von drei mal drei, vier mal vier und zwei mal fünf Flaschen sind Mehrkosten von zusammen S 1.020,-- anerlaufen.

#### 7. Bezug von Büromaterial

Die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen ist bzw. war laut Aussage des zuständigen Sachbearbeiters in der Zentralkanzlei des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung davon unterrichtet, daß die Landesberufsschulen die günstigen Preise dieser Zentralstelle für Büromittel in Anspruch nehmen können. Im Jahr 1986 erfolgte sogar eine diesbezügliche direkte Verständigung der Berufsschulen. Laut Rücksprache mit dem Sachbearbeiter der Zentralkanzlei bezieht die Landesberufsschule Mureck jedoch über die Zentralkanzlei nur Kopierpapier.

Die Durchsicht der Belege der Landesberufsschule Mureck ergab, daß bei den ortsansässigen Firmen im Vergleich zu den Preisen der Zentralkanzlei zu teuer eingekauft wird.

Nachstehend werden einige Preisgegenüberstellungen betreffend vergleichbarer Waren gemacht:

W a r e	<u>gekauft (Zeitpunkt)</u>	<u>zum Preis von S</u>	<u>Preis über die Zentralkanzlei</u>	<u>Differenz S</u>
1 Stempelkissen	30.4.	54,--	24,18	29,82
4 Ordner	18.3.	189,62	70,56	119,06
1 Farbband	25.3.	39,42	16,80	22,62
1 P. Dünnpost	26.3.	163,40	87,96	75,44
2 Tixo	26.3.	24,32	8,59	15,73
1 Farbband	w.o.			22,62
100er Hartp.	9.1.	37,--	13,90	23,10
500er Hartp.	15.1.	132,60	69,54	63,06
1 Tixo	21.1.	12,80	4,29	8,51
29 Bene-Ordner	21.6. 27.6.	1.278,90	511,56	767,34
1 Kohlepapier (1000)	4.6.	177,84	77,88	99,96
4 Ordner	21.6.	189,62	70,56	119,06
2 Ordner	12.6.	100,--	35,28	64,72
2 Sax 24/6	19.9.	12,41	4,44	7,97
2 Sax 230	19.9.	12,61	6,21	6,40

Ein Preisvergleich hinsichtlich anderer Artikel ist wegen der fehlenden genauen Deklaration der Ware auf den Belegen nicht möglich.

Es wird jedenfalls empfohlen, das gesamte Angebot der Zentralkanzlei beim Ankauf von Büromitteln zu berücksichtigen, um unnötig Mehrausgaben zu vermeiden. Gleichzeitig muß auf die Zweckmäßigkeit hingewiesen werden, den Büromittelbedarf der Schule weitgehend für das Schuljahr zu erfassen und abzurufen, um einerseits den Preisvorteil bei einer größeren Warenabnahme zu wahren und andererseits die vielfältigen formalen Aufgaben

bei Detailbestellungen (Auftragsschreiben bzw. Durchgabe der Bestellung, Behandlung der Einzelrechnungen usw.) einzuschränken.

8. Einkauf von Schnellheftern und Vervielfältigungspapier als Lernmittel

Die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen gab mit Schreiben vom 7. März 1985, GZ: ABS-65-Mu 2/1-85, u. a. den Auftrag auf Lieferung von

1000 Schnellheftern für Din A 4 rot  
Nr. 81100 oder 404100 à S 3,15

und 60.000 Blatt Vervielfältigungspapier  
Zenith, HV 480-Din A 4, 80 g,  
holzfrei, weiß à S 0,14

nach Abzug von 3 % Kassaskonto, inklusive 20 % Mehrwertsteuer, zum Preise von zusammen netto S 13.444,20.

Obwohl diese Auftragsvergabe nach Anboteinholung bei drei Murecker Firmen und einer Radkersburger Firma erfolgte, muß der Landesrechnungshof den Bezug dieser Ware zu überhöhten Preisen beanstanden. Die angeführten Büromittel sind im Lieferprogramm der Zentralkanzlei beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung enthalten und wären zum Bezugspreis von S 9.696,-- erhältlich gewesen. Die Mehrausgabe beträgt somit S 3.748,20.

9. Die Landesberufsschule Mureck verfügt über einen VW-Bus, der im Jänner 1978 gebraucht gekauft wurde und zum Prüfzeitpunkt (6. Mai 1986) einen Kilometerstand von (1)43.216 aufwies. Das Fahrzeug wird für den Transport von Gütern, aber auch von Schülern, z. B. bei Schlechtwetter zum Turnunterricht zum disloziert liegenden Turnsaal, verwendet.

Eine Kontrolle der Fahrten, welche den Schulwarten obliegen, ist nicht möglich, da kein Fahrtenbuch geführt wird.

Die ordnungsgemäße Führung eines Fahrtenbuches ist im Landesbereich zwingend vorgeschrieben. Dieser Vorschrift wäre unverzüglich nachzukommen. Der Auffassung der Aufsichtsbehörde, den VW-Bus nach altersbedingter Ausscheidung nicht zu ersetzen, wird seitens des Landesrechnungshofes beige pflichtet.

Zu diesem Zeitpunkt wird seitens der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen die Auslastung der Schulwarte eingehend zu prüfen sein, da anzunehmen ist, daß dieser Personenkreis mit der Fahrtätigkeit, welche sodann wegfällt, relativ stark in Anspruch genommen wird. Ein Nachvollzug dieser Tätigkeit war auf Grund des fehlenden Fahrtennachweises nicht möglich.

10. Den Berufsschülern der Sparten Schlosser und Schmiede, künftig auch der Landmaschinenmechaniker, ist es möglich, an Schweißkursen des Wirtschaftsförderungsinstitutes teilzunehmen. Die Kurse werden außerhalb des Schulbetriebes, aber im Schulbereich abgehalten. Eine Gruppe ist mit neun Teilnehmern limitiert.

Für die Inanspruchnahme der Schweißgeräte und des Stromes wird pro Schüler der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ein Betrag von S 213,-- verrechnet.

Diesen Betrag hat die Schulleitung auf der Basis des Zähleranteiles eines Schweißkurses für neun Schüler errechnet. Das Material wird von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft beige stellt.

Dieser Beitrag wäre unter Einbeziehung eines Reinigungsanteiles den tatsächlichen Kosten laufend anzugleichen bzw. entsprechend zu erhöhen.

11. Gemäß § 28 Abs. 1 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes ist der Besuch der Berufsschule für alle Schüler unentgeltlich.

Für die Bereitstellung von Lern- und Arbeitsmitteln ist jedoch die Einhebung eines Beitrages durch das Land zulässig. Die Höhe dieses Beitrages ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen, darf allerdings die Selbstkosten nicht überschreiten. Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar und fließt dem Land zu. Dieser Beitrag ist von jenen Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

Von den Schülern der Landesberufsschule Mureck bzw. deren Unterhaltsverpflichteten werden keine derartigen Beiträge eingehoben.

Die Ausgaben für Arbeits- und Lernmittel (Haushaltsposten 4011 und 4012) betragen im Wirtschaftsjahr 1985 laut dem von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen beigestellten EDV-Ausdruck zusammen S 885.180,16.

Der Landesrechnungshof vertritt die bereits im Bericht über die Prüfung der Einnahmen- und Ausgabegebarung der Landesberufsschulen I bis XI Graz vom 9. Oktober 1986, GZ: LRH 50 Schu 1 - 1985, geäußerte Meinung, daß eine Kostenbeteiligung gemäß § 28 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes ins Auge gefaßt werden sollte.

## 12. Veräußerung von Altmaterial

Bei der zuständigen Einnahmepost 8060, Ansatz 22008, sind im Jahr 1985 insgesamt S 11.266,-- eingegangen. Das Hauptkontingent entfällt auf Schrott-Lieferungen. Allerdings wurden auch

Einrichtungsgegenstände, wie Sessel (z. B. 50 Stück à S 25,-- an den Sängerverein Mureck), weiters Werkzeug und auch eine Telefonanlage, veräußert.

Der Landesrechnungshof wiederholt die bereits im Bericht über die Prüfung der Einnahmen- und Ausgabegebarung in den Landesberufsschulen I bis XI Graz vom 9. Oktober 1986, GZ: LRH 50 Schu 1 - 1985, ausgesprochene Empfehlung, einheitliche Richtlinien für den Abverkauf von Altmaterial zu erlassen bzw. erlaßmäßig den Inventar- und Altmaterialverkauf in den Berufsschulen unter Festsetzung einer zeitgemäßen Wertgrenze, der Berechnungsgrundlagen für die Bewertung der zu veräußernden Gegenstände sowie unter Festlegung jener Veräußerungsgegenstände, die der Zustimmung seitens der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen unterliegen, neu zu regeln.

13. Erlös aus dem Verkauf von Erzeugnissen der Lehrwerkstätten, Reparaturen

Im Wirtschaftsjahr 1985 sind aus dem gegenständlichen Titel bei der zuständigen Verrechnungspost 8073 des Ansatzes 22008 insgesamt nur S 4.638,-- eingegangen. Die Materie ist noch immer durch einen Erlaß vom 16. Februar 1967, GZ: 13-559 II Allg. 2/15-1967, welcher als Beilage 2 dem gegenständlichen Bericht angeschlossen ist, geregelt.

Dieser Erlaß sieht u. a. vor, daß für Erzeugnisse, welche im Rahmen des Lehrwerkstättenunterrichtes auf Bestellung angefertigt oder repariert wurden, das aufgewendete Material inklusive eines angemessenen Pauschalbetrages für das Kleinmaterial, aber kein Zeitaufwand zu berechnen ist. Der Verkauf, die Bestellung von Lehrwerkstätterzeugnissen und die Reparaturen bedürfen der Bewilligung der Aufsichtsbehörde nur, sofern der Wert der verwendeten Arbeitsmittel S 400,-- übersteigt.

Alle Arbeiten im Wirtschaftsjahr 1985 wurden ohne Bewilligung der Aufsichtsbehörde durchgeführt; die erzielten Erlöse lagen somit jeweils unter S 400,--.

Nach Meinung des Landesrechnungshofes wäre jedenfalls eine Erhöhung der bereits vor nahezu zwei Jahrzehnten festgesetzten Betragsgrenze zu erwägen. Außerdem wäre die Preisbildung neu zu regeln.

Generell führt der Landesrechnungshof weiter folgendes aus:

Der jährlich an die Direktionen aller Berufsschulen ergehende Erlaß der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen, betreffend den jeweiligen Rechnungsabschluß sowie die Kredit- und Anschaffungsanträge für das jeweils nachfolgende Jahr u. a. m., enthält auch den Hinweis auf die Notwendigkeit, bei Antragstellungen mindestens Angebote von zwei Firmen anzuschließen oder bei Überschreitung der Antragssumme von S 40.000,-- ein Leistungsverzeichnis zu erstellen und geeignete Firmen für eine Ausschreibung vorzuschlagen.

Abgesehen von den im gegenständlichen Bericht aufgezeigten Auftragsvergaben ohne Einholung von Vergleichsanboten bzw. Auftragserteilungen zu überhöhten Preisen mußte der Landesrechnungshof jedoch feststellen, daß auch in Fällen, in welchen einer Vergabe die Einholung eines Konkurrenzangebotes zugrunde lag, ein Hinweis auf diesen Umstand auf den von der Schule beigestellten Unterlagen fehlt.

Es wird daher empfohlen, den Bestimmungen der Vergabevorschrift des Landes in jedem Falle vollinhaltlich Rechnung zu tragen und die Vergabegrundlagen jeweils durch Anbringung eines entsprechenden Vermerkes aktenkundig zu machen. Vor allem sollten - wie dies derzeit nach Aussage der Schulleitung gehandhabt wird - Konkurrenzangebote nicht vernichtet werden. Ein Nachvollzug einiger

Auftragsvergaben durch die Schulleitung war jedenfalls durch das Fehlen solcher Unterlagen erschwert bzw. unmöglich.

Die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Vergabevorschrift des Landes wäre den Direktionen der Landesberufsschulen aufzuerlegen und die Darnachachtung ständig im Auge zu behalten. Hierzu bietet sich beispielsweise bei der Prüfung der Belege anlässlich der Abrechnung der "Eisernen Vorschüsse" die beste Gelegenheit, wovon jedoch - wie Vergaben ohne Anboteinholung beweisen - nicht entsprechend Gebrauch gemacht wird.

Gemäß § 24 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes haben Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise zum Sprengel einer Berufsschule gehört, nach § 26 Abs. 1 Schulerhaltungsbeiträge zum Betriebsaufwand zu leisten.

Wie bereits erwähnt, gehören zum Betriebsaufwand die Wasser- und Kanalisationsgebühren, die Kosten der Instandhaltung der Schuleinrichtung, die Bereitstellung der Schulwarte sowie die Kosten für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulliegenschaften, ausgenommen Dienst- und Naturalwohnungen.

Der von den Gemeinden für jeden Schüler zu leistende Schulerhaltungsbeitrag ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Die Bemessungsgrundlage wird dadurch ermittelt, daß der veranschlagte Betriebsaufwand des kommenden Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der steirischen Berufsschulpflichtigen, die im abgelaufenen Kalenderjahr eine steirische Berufsschule besuchten, geteilt wird.

Die Berechnung, Vorschreibung und Einbringung der Schulerhaltungsbeiträge der Gemeinden erfolgen durch die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen. Die Einnahmen werden auf einem eigenen Konto gesammelt und zugunsten der Voranschlagspost 220095/8505 eingenommen. Die Evidenz über die vorgeschriebenen bzw. tatsächlich

bezahlten Schulerhaltungsbeiträge erfolgt pro Gemeinde und nicht pro Berufsschule. Das bedeutet, daß die jeweiligen Schulerhaltungsbeiträge nicht den einzelnen Berufsschulen zugerechnet werden und daher auch anerlaufene Rückstände nicht pro Schule, sondern pro Gemeinde aufscheinen. Somit ist auch nicht evident, ob und in welchem Ausmaß für Schüler der Berufsschule Mureck Gemeindebeiträge ausstehen.

Zur Bemessung der Gemeindebeiträge in bezug auf die Landesberufsschule Mureck wird grundsätzlich bemängelt, daß nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes folgende Ausgaben in der Bemessungsgrundlage nicht enthalten sind:

- a) Kosten der Reinigungskräfte (Aufwand im Jahr 1985 - S 212.428,50).
- b) Kosten für Service- und Reparaturarbeiten an der Heizungsanlage (Aufwand im Jahr 1985 - S 13.275,35).
- c) Instandhaltungskosten der Schuleinrichtung (Aufwand im Jahr 1985 - S 46.535,26). Dieser Aufwand wäre künftig richtig im Ansatz 22009 bei Post 6180 zu buchen.
- d) Die Kosten der Schulwarte aller Berufsschulen wurden für das Jahr 1985 um S 665.000,-- zu niedrig verrechnet (statt S 5,559.000,-- nur S 4,894.000,--).

Jedenfalls entspricht die Bemessungsgrundlage durch Nicht- oder zu geringfügige Einbeziehung von Ausgaben keinesfalls den tatsächlichen Gegebenheiten. Dadurch sind dem Land, das im Jahr 1985 für die Landesberufsschule Mureck einen Abgang von ca. 10,3 Mio. S zu tragen hatte, wesentliche Einnahmen verloren gegangen.

## VI. Schlußbemerkung

Die Aufgabe der Landesberufsschule Mureck ist die theoretische und praktische Ausbildung der Lehrlinge der Berufsgruppen Schmiede, Spengler, Landmaschinenmechaniker, Schlosser und Karosseure. Pro Schuljahr werden fünf Lehrgänge abgehalten.

Für das Schuljahr 1984/85 wurde vom Landesrechnungshof eine Gesamtschüleranzahl von 1.362 ermittelt. Gegenüber dem Schuljahr 1982/83 ist die Schüleranzahl um rund 13 % zurückgegangen. Der Rückgang wäre allerdings noch größer, wenn nicht Lehrlinge, welche für eine Einberufung in die im Jahr 1983 in Betrieb gegangene Landesberufsschule Knittelfeld in Betracht kämen, nach Mureck einberufen worden wären. Wie festgestellt wurde, ist allerdings auch die Landesberufsschule Knittelfeld nicht entsprechend ausgelastet.

Die für das Schuljahr 1984/85 ermittelte Schülerbesetzung liegt in 27 der insgesamt 45,5 Klassen bereits unter dem gemäß der 8.Schulorganisationsgesetz-Novelle festgesetzten Limit von maximal 33.

Da auch in den kommenden Jahren mit einer ansteigenden Schülerzahl nicht gerechnet werden kann, empfiehlt der Landesrechnungshof dringend, sowohl in der Landesberufsschule Mureck als auch in der Landesberufsschule Knittelfeld auf Grund der mangelnden Auslastung die notwendigen Einsparungs- und Rationalisierungsmaßnahmen zu setzen.

Ausgaben in der Höhe von S 18,224.461,04 standen im Rechnungsjahr 1985 Einnahmen in der Höhe von S 7,929.217,92 gegenüber, sodaß sich ein Gesamtabgang von S 10,295.243,12 ergibt. Bei einer Schüleranzahl von 1.362, die durch acht Wochen die Schule frequentierten, ergeben sich für das Land sohin Aufwendungen pro Schüler in der Höhe von S 7.558,92.

Der größte Teil der Ausgaben entfällt auf den Personalaufwand, der im Rechnungsjahr 1985 insgesamt S 14,300.010,80 betrug. Von diesem Betrag entfielen rund 13 Mio. S auf die Besoldung der Berufsschullehrer. Auf Grund des Finanzausgleiches werden vom Bund 50 % dieser Aufwendungen dem Land refundiert.

Aufgefallen ist, daß der Personalaufwand der Berufsschullehrer wesentlich von Mehrleistungen beeinflusst wird, für welche im Jahr 1985 nahezu 3,1 Mio. S aufzuwenden waren.

Die Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer ist gesetzlich geregelt. Wie eine vom Landesrechnungshof durchgeführte Überprüfung ergeben hat, lagen im Schuljahr 1984/85 Lehrverpflichtungen einiger Lehrkräfte unter diesem Limit. Da weiters - wie oben bereits dargelegt - die Schüleranzahlen in den letzten Jahren rückläufig sind, müßte es möglich sein, die Aufwendungen für die Mehrleistungen wesentlich zu reduzieren.

Für Belohnungen und Geldaushilfen der Berufsschullehrer wurde im Jahr 1984 ein Betrag von S 3,260.000,-- aufgewendet und betragen diese im Einzelfall zwischen S 500,-- und S 5.000,--. Unter anderem wurden derartige Zuschüsse an Lehrer dann gewährt, wenn diese im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung oder eines Kurses auf Überstunden verzichten mußten. Eine derartige Entschädigung erscheint deswegen problematisch, weil bei dem bestehenden Vergütungssystem die Überstunden, die dann von einer anderen Lehrkraft zu erbringen sind, ohnedies dieser vergütet werden müssen.

Wie der Landesrechnungshof bereits im Bericht über die Einnahmen- und Ausgabegebarung der Landesberufsschulen I bis XI (Berufsschulzentrum Graz) vom 9. Oktober 1986, GZ: LRH 50 Schu 1 - 1985, ausgeführt hat, wäre es dringend erforderlich, für die Gewährung von Belohnungen und Geldaushilfen präzise Richtlinien auszuarbeiten und der Steiermärkischen Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Insbesondere müßte eine entsprechende Kompetenzabgrenzung zwischen der Steiermärkischen Landesregierung und dem Landes-schulrat für Steiermark erfolgen, damit in Hinkunft eine Doppelgleisigkeit bei der Gewährung von Belohnungen vermieden wird.

Der Sachaufwand betrug im Rechnungsjahr 1985 insgesamt  
S 2,573.441,76,--.

Eine Prüfung der Ausgaben- und Einnahmegerbarung - im Detail wird auf die Ausführungen im Bericht verwiesen - ergab u. a. folgende Bemängelungen:

- \* Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft hat seit Juni 1981 für die wärmemäßige Versorgung des von ihr betriebenen Internates über die Heizungsanlage der Landesberufsschule keinen Kostenanteil geleistet. Wie im Bericht eingehend dargestellt, wurden der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für die Heizölkosten bzw. die Kosten des Brennerservices von Jänner 1980 bis Juni 1981 bzw. die Arbeiten des Schulfwartes von Jänner 1980 bis März 1981 letztmalig ein Kostenanteil in der Höhe von S 655.108,33 vorgeschrieben bzw. geleistet.

Von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen wurde angegeben, daß mit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft über die Höhe des Aufteilungsschlüssels keine Einigung erzielt werden konnte. In Anbetracht der Höhe des von der Kammer zu refundierenden Kostenanteiles ist es dem Landesrechnungshof unverständlich, daß eine Regelung seit Jahren offen ist.

Da die Anlage im Jahr 1985 modernisiert wurde, wodurch sich ein geringerer Betriebsaufwand ergibt, wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes auch eine Beitragsleistung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu den Kosten der Erneuerung der Heizungsanlage in die Verhandlungen einzubeziehen.

- \* Die Bestimmung, wonach die Schulleitung im Einzelfall Leistungen bzw. Lieferungen nur bis zu S 5.000,-- vergeben

kann, wurde durch Auftragsteilungen bzw. Rechnungsstückelungen umgangen. Auf die im Bericht angeführten Beispiele wird verwiesen. So wurde z. B. die Fa. Konrad, Weitersfeld, mit drei gleichlautenden Schreiben vom April 1985 (ohne genaue Datumsangabe) ohne Einholung von Konkurrenzangeboten beauftragt, zwei Kanzleiräume in der Direktion zu tapezieren. Die drei hierfür gelegten Rechnungen ergeben einen Gesamtbetrag in der Höhe von S 11.433,55.

- \* Bei der stichprobenweisen Belegprüfung wurde festgestellt, daß es möglich gewesen wäre, diverse Büromaterialien, aber auch Lernmittel im Wege über die Zentralkanzlei bedeutend preisgünstiger zu beziehen und dadurch wesentliche Kosten zu ersparen.

Hiefür werden folgende Beispiele angeführt:

- \*\* Beim Bezug von insgesamt 39 Ordnern über die Zentralkanzlei wäre ein Preisvorteil von S 1.070,18 erzielbar gewesen.
- \*\* 1.000 Schnellhefter sowie 60.000 Blatt Vervielfältigungspapier hätten bei Bezug über die Zentralkanzlei um S 3.748,20 weniger gekostet.
- \* Für den in der Landesberufsschule Mureck in Verwendung stehenden VW-Bus wird - obwohl dies zwingend vorgeschrieben ist - kein Fahrtenbuch geführt. Der Auffassung der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen, den VW-Bus nach altersbedingter Ausscheidung nicht mehr zu ersetzen, wird seitens des Landesrechnungshofes voll beigepflichtet.
- \* Neben Auftragsvergaben ohne die Einholung von Konkurrenzangeboten bzw. Auftragserteilungen zu überhöhten Preisen

mußte der Landesrechnungshof auch feststellen, daß bei der Einholung von Konkurrenzangeboten diese nach der Auftragsvergabe vernichtet werden, sodaß die nachträgliche Überprüfung von Auftragsvergaben nicht möglich ist bzw. erschwert wird.

- \* Obwohl für Arbeits- und Lernmittel im Rechnungsjahr 1985 insgesamt S 885.118,16 ausgegeben wurden, wurde von der im § 28 Abs. 1 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes aufscheinenden Möglichkeit, hierfür Beiträge einzuhoben, kein Gebrauch gemacht.
  
- \* In die Bemessungsgrundlage für die Schulerhaltungsbeiträge wurden wesentliche Kosten nicht aufgenommen, wodurch dem Land Steiermark finanzielle Nachteile entstanden. Wie im Bericht eingehend dargelegt, sind von Gemeinden, anderen Bundesländern sowie für Gastschüler Schulerhaltungsbeiträge zum Betriebsaufwand zu leisten. Der von den Gemeinden je Schüler zu leistende Schulerhaltungsbeitrag wird von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage wird dadurch ermittelt, daß der Betriebsaufwand durch die Gesamtzahl der steirischen Berufsschulpflichtigen geteilt wird. Wie der Landesrechnungshof festgestellt hat, werden bei dieser Berechnung nicht alle unter den "Betriebsaufwand" zu subsumierenden Ausgaben berücksichtigt. Diesbezüglich wird auf die detaillierten Ausführungen im Bericht verwiesen. Aus dem Bereich der Landesberufsschule Mureck wurden beispielsweise die Kosten der Reinigungskräfte (Aufwand im Jahr 1985: S 212.428,50), die Kosten für Service- und Reparaturarbeiten an der Heizungsanlage (Aufwand im Jahr 1985: S 13.275,35) und die Ausgaben für die Instandhaltung der Schuleinrichtung (Aufwand im Jahr 1985: S 46.535,26) nicht in die Berechnung einbezogen. Dadurch sind dem Land, das im Jahr 1985 für die Landesberufsschule Mureck einen Abgang von ca. 10,3 Mio. S zu tragen hatte, wesentliche Einnahmen verloren gegangen.

Trotz der aufgezeigten Mängel stellt der Landesrechnungshof fest, daß die in der Landesberufsschule Mureck tätigen Bediensteten im wesentlichen bemüht sind, ihre Aufgaben bestmöglich zu erfüllen. Auch ist auf die zweifelsohne gegebenen Ausbildungserfolge zu verweisen. Der Landesrechnungshof vermißt jedoch eine permanente überwachende und koordinierende Tätigkeit durch die Landesregierung und empfiehlt, die im Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen ehestmöglich zu realisieren und aufgezeigte Mängel abzustellen.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in einer am 9. Oktober 1986 stattgefundenen Schlußbesprechung, an der

vom Landesrechnungshof:

Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus  
Regierungsrat Arnold Haas  
Regierungsrat Erwin Eberl

von der Abteilung für  
gewerbliche Berufsschulen:

Abteilungsvorstand  
Oberregierungsrat Dr. Walter Frisee  
Oberamtsrat Willi Oswald  
Wirkl. Amtsrat Horst Stark

und vom Büro des Herrn  
Landesrates

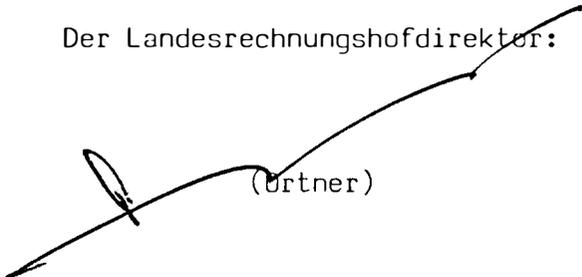
Dr. Helmut Heidinger:

Landesregierungsrat Dr. Reingard  
Steiner

teilgenommen haben, von den Vertretern des Landesrechnungshofes eingehend dargelegt und darüber diskutiert.

Graz, am 9. Oktober 1986

Der Landesrechnungshofdirektor:

  
(Ortner)